

Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung

(Präventionsgesetz, PräVG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 117 Absatz 1 und 118 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung von physischen und psychischen Krankheiten des Menschen, die übertragbar, stark verbreitet oder bösartig sind.

² Spezifische Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen sind vorbehalten.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Einzelnen vor übertragbaren, stark verbreiteten oder bösartigen Krankheiten zu schützen und dessen Gesundheit zu erhalten. Es trägt namentlich dazu bei, die Auswirkungen dieser Krankheiten für die Bevölkerung und die volkswirtschaftliche Entwicklung zu reduzieren, die krankheitsfrei verbrachte Lebenszeit zu erhöhen und die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu bewahren.

² Es soll im Rahmen seines Geltungsbereichs:

- a. die Gesundheitskompetenz des Einzelnen fördern und Anreize zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens in allen Personengruppen schaffen;
- b. zum Abbau von gesundheitlichen Ungleichheiten beitragen;
- c. die Steuerung und Koordination der Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen von Bund, Kantonen und Dritten verbessern und die Abstimmung mit der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich sicherstellen;

SR

¹ SR 101

² BBl

- d. den Einbezug aller wichtigen Politikbereiche in Konzeption und Umsetzung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen fördern;
- e. die Qualität und die Wirksamkeit von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen verbessern.

³ Massnahmen nach diesem Gesetz müssen unter Achtung der individuellen Selbstbestimmung und der Vielfalt in der Bevölkerung erfolgen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Gesundheitsdeterminanten*: persönliche, soziale, ökonomische und umweltbedingte Faktoren, die den Gesundheitszustand des Einzelnen, einzelner Personengruppen sowie der Bevölkerung bestimmen;
- b. *Gesundheitsförderung*: Massnahmen, die zur Stärkung derjenigen individuellen und kollektiven Faktoren beitragen, welche für den Schutz vor Krankheiten relevant sind;
- c. *Krankheit*: jede Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht die Folge eines Unfalls darstellt;
- d. *übertragbare Krankheiten*: Krankheiten nach dem Epidemiengesetz vom 18. Dezember 1970³, die durch Krankheitserreger oder deren Stoffwechselprodukte auf den Menschen übertragbar sind;
- e. *stark verbreitete Krankheiten*: Krankheiten, die quantitativ gehäuft und überregional verbreitet sind, sodass die tatsächliche oder potenzielle Verbreitung der Krankheit eine Verhütung oder Früherkennung auf nationaler Ebene angezeigt erscheinen lässt;
- f. *bösartige Krankheiten*: Krankheiten, die das Leben bedrohen oder erhebliche (schwere und dauernde) Beeinträchtigungen der Gesundheit nach sich ziehen;
- g. *Prävention*: Massnahmen, die das Auftreten von Krankheitsrisiken oder Krankheiten sowie die negativen Auswirkungen der Krankheiten selbst verhindern oder vermindern;
- h. *Früherkennung*: Massnahmen, die der Frühentdeckung eines Krankheitsrisikos oder einer Krankheit dienen.

2. Abschnitt: Steuerungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 4 Nationale Ziele

¹ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone für eine Dauer von acht Jahren wiederkehrend nationale Ziele als Vorgaben für die Prioritätensetzung bei den Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen fest.

² Die interessierten Kreise werden in die Erarbeitung der nationalen Ziele einbezogen.

³ Bei der Formulierung der Ziele sind zu berücksichtigen:

- a. die Erkenntnisse der Gesundheitsberichterstattung (Art. 22);
- b. die Bedeutung der Gesundheitsdeterminanten für die Verhütung von Krankheiten;
- c. internationale Empfehlungen und Richtlinien;
- d. der aktuelle Stand der Wissenschaft;
- e. der Bedarf unterschiedlicher Personengruppen.

⁴ Bund und Kantone überprüfen auf der Grundlage der kontinuierlichen Gesundheitsberichterstattung nach Artikel 22 regelmässig den Stand der Zielerreichung und ergreifen bei Bedarf entsprechende Massnahmen.

Art. 5 Bundesrätliche Strategie

¹ Der Bundesrat legt alle vier Jahre in einer Strategie die Schwerpunkte seiner Politik zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten fest, namentlich:

- a. die strategischen Vorgaben für die nationalen Programme nach Artikel 6;
- b. die strategischen Ziele für das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung (Institut) nach Artikel 12;
- c. die Höhe des Beitrags nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁴ über die Krankenversicherung (KVG);
- d. die strategischen Vorgaben für die Verwendung der Präventionsabgaben nach Artikel 13 und die Ausrichtung von Finanzhilfen nach Artikel 17;
- e. die Massnahmen zur Weiterentwicklung der Gesundheitsstatistik und der Gesundheitsberichterstattung nach den Artikeln 20 bis 22.

² Er stützt sich bei der Formulierung der Strategie auf die nationalen Ziele und berücksichtigt:

- a. die möglichen Auswirkungen der Strategie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt;
- b. Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen nach anderen Bundesgesetzen, namentlich:

⁴ SR 832.10

1. die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁵ über die Unfallversicherung (UVG);
2. den Gesundheitsschutz nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁶ (ArG);
3. der Unfallverhütung im Strassenverkehr nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷ (SVG);
4. die Gewaltprävention nach Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁸ (StGB).

³ Die Kantone wirken an der Erarbeitung der Strategie mit. Der Bund hört das Institut und die interessierten Kreise an.

⁴ Die Umsetzung der bundesrätlichen Strategie wird durch den Bundesrat evaluiert.

Art. 6 Nationale Programme

¹ Die zuständigen Bundesstellen erarbeiten unter Einbezug der Kantone und interessierter Kreise themenspezifische nationale Programme zu Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung. Die Programme unterstützen die gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Vorgehensweisen und Massnahmen.

² Für die Erarbeitung gilt Artikel 5 Absatz 2 sinngemäss.

³ Die Bundesstellen unterstützen die Kantone bei der Umsetzung der nationalen Programme und evaluieren deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

⁴ Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Programme können die Bundesstellen Plattformen einrichten. Diese dienen dem Einbezug aller betroffenen Politikbereiche und der Koordination der Massnahmen von Bund, Kantonen, Wirtschaft und Dritten.

Art. 7 Gesundheitsfolgenabschätzung

¹ Der Bundesrat kann bei Parlaments- und Bundesratsgeschäften von besonderer Tragweite vorsehen, dass deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder einzelner Personengruppen vorgängig ermittelt werden.

² Die Ergebnisse dienen der Optimierung der Vorhaben sowie der Information der Entscheidungsträger über deren mutmassliche Auswirkungen.

³ Der Bundesrat stützt sich auf bestehende gleichartige Instrumente und achtet auf eine sinnvolle Koordination.

⁵ SR 832.20

⁶ SR 822.11

⁷ SR 741.01

⁸ SR 311.0

Art. 8 Koordination

Der Bund koordiniert dieses Gesetz mit gleichartigen Bestrebungen der Prävention, der Gesundheitsförderung und der Früherkennung der Gesetze nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

3. Abschnitt: Aufgaben des Bundes**Art. 9 Information**

¹ Im Hinblick auf die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten nach Artikel 1 informiert der Bund die Bevölkerung, bestimmte Personengruppen, die Wirtschaft sowie die Behörden und Fachpersonen über Gesundheitsrisiken und über gesundheitsförderndes Verhalten.

² Er kann Empfehlungen zu präventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen und Verhaltensweisen sowie zur Früherkennung von Krankheiten abgeben.

³ Er kann im Rahmen der nationalen Programme Kampagnen zur Sensibilisierung, zur Verhaltenslenkung und zur Beeinflussung der gesundheitsrelevanten Rahmenbedingungen durchführen.

⁴ Er koordiniert seine Informationstätigkeit mit derjenigen der Kantone.

Art. 10 Unterstützungsmassnahmen

¹ Der Bund unterstützt die Kantone und Dritte bei Massnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der Früherkennung von Krankheiten durch spezifische Dienstleistungen.

² Namentlich nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a. Er führt ein Zentrum, das Informationen über neue nationale und internationale wissenschaftliche Erkenntnisse sowie anerkannte Interventionsmodelle sammelt sowie diese Erkenntnisse und Modelle dokumentiert.
- b. Er stellt methodologische Grundlagen bereit, insbesondere Qualitätsstandards, für die Konzeption und Durchführung von Programmen und Projekten sowie von Evaluationsstudien.
- c. Er entwickelt neue Interventionsmodelle für die Bevölkerung oder bestimmte Personengruppen.
- d. Er unterstützt die Koordination der Aktivitäten der Kantone und Dritter sowie bestehende Netzwerke;
- e. Er erarbeitet Informationsmaterialien und stellt sie der Bevölkerung, bestimmten Personengruppen oder der Wirtschaft zur Verfügung;

4. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 11

¹ Die Kantone oder mehrere Kantone gemeinsam sorgen für die Durchführung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen, soweit diese Aufgaben nicht vom Bund oder von Dritten wahrgenommen werden.

² Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen, schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen. Sie nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung.
- b. Sie verschaffen der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen in allen Lebensabschnitten Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die zur Erreichung der nationalen Ziele beitragen.
- c. Sie verschaffen Schülerinnen und Schülern während der gesamten Schulzeit Zugang zu Schulgesundheitsdiensten.
- d. Sie sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schulzeit über Gesundheitsrisiken sowie über Prävention und Gesundheitsförderung aufgeklärt und informiert werden.

³ Sie überprüfen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen und sichern die notwendige Koordination und Vernetzung der Aktivitäten.

5. Abschnitt: Schweizerisches Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Art. 12

¹ Für Organisation, Betrieb und Finanzierung des Instituts gilt das Bundesgesetz vom ...⁹ über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung.

² Das Institut erbringt die Unterstützungsmassnahmen nach Artikel 10.

6. Abschnitt: Präventionsabgaben

Art. 13 Zweckbindung

¹ Die Einnahmen aus dem KVG-Prämienzuschlag nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁰ über die Krankenversicherung (KVG) und der

⁹ SR ...

¹⁰ SR 832.10

Tabakpräventionsabgabe nach Artikel 28 des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969¹¹ (TStG) werden verwendet für:

- a. die Gewährung von Beiträgen an Programme und Massnahmen nach den Vorgaben der Artikel 14 und 15;
- b. die Finanzierung von nationalen Programmen nach Artikel 6.

² Die bundesrätliche Strategie bestimmt die Schwerpunkte der Mittelverwendung.

Art. 14 Verwendung der Beiträge

¹ Der KVG-Prämienzuschlag wird insbesondere verwendet für Beiträge an:

- a. Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen von Bund, Kantonen oder Dritten sowie deren Evaluation;
- b. kantonale Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramme, welche einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele leisten;
- c. Forschungsvorhaben in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung im Sinne von Artikel 1;
- d. kantonale Programme zur Umsetzung der Massnahmen nach den Artikeln 26 und 33 Absatz 2^{bis} des KVG¹².

² Die Tabakpräventionsabgabe wird insbesondere verwendet für Beiträge an:

- a. Tabakpräventionsmassnahmen von Bund, Kantonen oder Dritten sowie deren Evaluation;
- b. kantonale Tabakpräventionsprogrammen;
- c. Forschungsvorhaben im Bereich der Tabakprävention.

Art. 15 Voraussetzungen

¹ Das Institut gewährt Beiträge aus den Präventionsabgaben an Programme und Massnahmen, wenn sie

- a. die Anforderungen nach Artikel 14 erfüllen;
- b. einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele leisten;
- c. voraussichtlich eine hohe Wirkung entfalten;
- d. den anerkannten Qualitätsstandards für die Präventions- und Gesundheitsförderungsarbeit entsprechen; und
- e. einem Controlling und einer Wirksamkeitsüberprüfung unterliegen.

² Es können mehrjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

¹¹ SR 641.31

¹² SR 832.10

Art. 16 Wirkungsmanagement

Das Institut stellt sicher, dass die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung der mit Beiträgen aus den Präventionsabgaben unterstützten Programmen und Massnahmen den interessierten Kreisen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

7. Abschnitt: Finanzhilfen und andere Förderungsmassnahmen**Art. 17** Finanzhilfen an Organisationen

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite öffentlichen und privaten Organisationen Finanzhilfen für Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten nach Artikel 1 gewähren. Die Finanzhilfen werden für Informationsaktivitäten, für Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie für die Förderung von Selbsthilfegruppen gewährt.

Art. 18 Forschungs- und Innovationsförderung

Der Bund kann wissenschaftliche Forschung und Innovation in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung sowie Früherkennung im Sinne von Artikel 1 in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung fachlich und finanziell unterstützen.

8. Abschnitt: Gesundheitsstatistik und -berichterstattung**Art. 20** Gesundheitsstatistik

Bund und Kantone erheben statistische Daten:

- a. über die Gesundheitsdeterminanten, den Gesundheitszustand, das Gesundheitsverhalten und die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung;
- b. über die Entstehung, das Auftreten, die Häufigkeit und den Verlauf von ausgewählten Krankheiten im Sinne von Artikel 1;
- c. über die von Bund, Kantonen und Dritten durchgeführten Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen.

Art. 21 Diagnoseregister

¹ Die Kantone führen kantonale oder überkantonale Diagnoseregister über ausgewählte Krankheiten im Sinne von Artikel 1. Der Bundesrat bezeichnet diese Krankheiten.

² Die Diagnoseregister dienen dazu:

- a. statistische Daten über die Entstehung, das Auftreten, die Häufigkeit und den Verlauf ausgewählter Krankheiten sowie deren Risikofaktoren zu gewinnen;
- b. Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von ausgewählten Krankheiten festzulegen.

³ Der Bundesrat erlässt zum Zweck einer gesamtschweizerischen Statistik Vorgaben zur Vereinheitlichung der Datenerhebung. Er stellt die zentrale Auswertung der Daten sicher.

Art. 22 Gesundheitsberichterstattung

¹ Der Bund sorgt unter Mitwirkung der Kantone für eine kontinuierliche Gesundheitsberichterstattung.

² Die Kantone stellen dem Bund die für die Gesundheitsberichterstattung notwendigen statistischen Daten zur Verfügung.

³ Der Bund erarbeitet unter Mitwirkung der Kantone regelmässig einen schweizerischen Gesundheitsbericht.

9. Abschnitt: Vollzug

Art. 23 Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat sorgt für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

² Er fördert die Teilnahme der Kantone und der privaten Präventions- und Gesundheitsorganisationen an internationalen Programmen.

³ Er kann in eigener Zuständigkeit völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die gegenseitige Information über die Verbreitung von übertragbaren, stark verbreiteten oder bösartigen Krankheiten und über Massnahmen zu deren Verhütung oder Früherkennung;
- b. den Austausch statistischer Daten, die im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden.

Art. 24 Evaluation

¹ Das Bundesamt für Gesundheit sorgt periodisch für die Evaluation der Umsetzung und der Wirkungen dieses Gesetzes.

² Die Evaluation hat unter anderem zum Gegenstand:

- a. den Einfluss des Gesetzes auf die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Dritten;
- b. den Verwendungszweck und die Wirkungen der von Bund und Kantonen eingesetzten Finanzmitteln.

³ Das EDI erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Bundesrat Bericht über die Resultate und unterbreitet ihm einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung von deren Tragweite dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 26 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann Aufgaben nach diesem Gesetz auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Dies gilt insbesondere für:

- a. die Erarbeitung und Umsetzung von nationalen Programmen oder von Teilen eines nationalen Programms nach Artikel 6;
- b. die operative Umsetzung der Informationsaktivitäten nach Artikel 9;
- c. die Förderung der Aus- und Weiterbildung nach Artikel 19.

² Er beaufsichtigt die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Institutionen und Personen.

³ Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Vollzugsaufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen, haben Anspruch auf Entschädigung. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Modalitäten der Entschädigung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1962¹³ über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten wird aufgehoben.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969¹⁴

Art. 28 Abs. 2 Bst. c

² Der Bundesrat kann:

- c. die Hersteller und Importeure von Zigaretten verpflichten, eine Abgabe in derselben Höhe *an das Schweizerische Institut für Prävention und*

¹³ AS 1962 1676, 1971 2249, 1985 1992, 1991 857

¹⁴ SR 641.31

Gesundheitsförderung abzuliefern. Die Abgabe wird nach den Bestimmungen des Präventionsgesetzes vom ...¹⁵ verwendet.

2. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁶ über die Krankenversicherung:

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Prämienzuschlag

¹ Von jeder nach diesem Gesetz obligatorisch versicherten Person erheben die Versicherer jährlich einen einheitlichen Prämienzuschlag für allgemeine Krankheitsverhütung (KVG-Prämienzuschlag) und liefern diesen dem Schweizerischen Institut für Prävention und Gesundheitsförderung ab.

² Der KVG-Prämienzuschlag wird nach den Bestimmungen des Präventionsgesetzes vom ...¹⁷ verwendet.

³ Der Bundesrat legt die Höhe des Zuschlags im Rahmen der Verabschiedung der bundesrätlichen Strategie zu Prävention und Gesundheitsförderung nach Artikel 5 des Präventionsgesetzes vom ...¹⁸ fest.

Art. 33 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Er kann zur Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 26 die Kantone einbeziehen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁵ SR ...

¹⁶ SR **832.10**

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR ...